

5 **Erlaß
betreffend Fristen für die Abgabe von
Steuererklärungen 1993**

Vom 3. Januar 1994

- Betrifft: 1. Steuererklärungen und Meldungen von Auslandsbeteiligungen für das Kalenderjahr 1993
2. Fristverlängerungen

I. Abgabefrist für Steuererklärungen

(1) Für das Kalenderjahr 1993 sind die Erklärungen

- zur **Einkommensteuer** — einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensbesteuerung und zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustabzuges,
- zur **Körperschaftsteuer** — einschließlich der Erklärungen nach § 47 des Körperschaftsteuergesetzes, zur gesonderten Feststellung der verbleibenden Verlustabzüge und für die Zerlegung der Körperschaftsteuer,
- zur **Gewerbsteuer** — einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und für die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrages,
- zur **Umsatzsteuer**,
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes
- sowie die Meldungen über die Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen, Personenvereinigungen und Personengesellschaften

nach § 149 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)

bis zum 31. Mai 1994

bei den Finanzämtern abzugeben.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des dritten Monats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahres 1993/1994 folgt.

II. Fristverlängerungen

(1) Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen und Meldungen durch Personen oder Gesellschaften im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) oder durch Buchstellen von Körperschaften und Vereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 3 und 8 StBerG angefertigt werden, wird die Frist nach § 109 AO allgemein

bis zum 30. September 1994

verlängert. Diese Abgabefrist können die Finanzämter in einem vereinfachten Verfahren bis spätestens zum 28. Februar 1995 verlängern. Bei Steuererklärungen und Meldungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (Abschnitt I Absatz 2), treten an die Stelle des 30. September 1994 der 31. Dezember 1994 und an die Stelle des 28. Februar 1995 der 31. Mai 1995.

Die vorstehenden Fristverlängerungen gelten nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die unternehmerische Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1993 endet. Hat die unternehmerische Tätigkeit vor dem 31. Dezember 1993 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung einen Monat nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit abzugeben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes).

(2) Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen und Meldungen mit angemessener Frist auch für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern; davon soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind, wenn hohe Abschlußzahlungen erwartet werden oder wenn die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert. Im übrigen wird sowohl für den Zeitraum der allgemeinen Fristverlängerung als auch für den Zeitraum einer weiteren Verlängerung der Abgabefrist in einem vereinfachten Verfahren davon ausgegangen, daß die Erklärungen laufend fertiggestellt und unverzüglich eingereicht werden.

(3) Eine Verlängerung der Abgabefrist über den 28. Februar 1995 bzw. 31. Mai 1995 hinaus ist nur in zwingenden Ausnahmefällen aufgrund von Einzelanträgen möglich.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag
Holschuh

392 **Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)
GLB 4 05 03 „Fahrbachtal“ in der Gemeinde Schiffweiler,
Gemarkung Schiffweiler**

Vom 9. Dezember 1993

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Fahrbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

Der GLB liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Schiffweiler, Flur 3 und Flur 5. Der GLB ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 4 05 01. Für den GLB gilt folgende Grenzbeschreibung:

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der nördlichen Begrenzung der Parzelle 548/193 am Weg mit der Flurgrenze zwischen den Fluren 3 und 5 in der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Schiffweiler. Die Grenze des GLB verläuft dann auf einer Strecke von 170 m entlang des Weges in nordnordöstlicher Richtung. Danach verläuft die Grenze durch die Parzelle 35 in Flur 5 bis auftreffend auf den Waldweg. Die Grenze des GLB führt dann entlang des Weges in südöstlicher Richtung bis aufstoßend auf den Schnittpunkt der nordwestlichen Begrenzungen der Parzellen 545/170 und 175 (Für den bisherigen Teil der Grenzbeschreibung s. Eintragung der Grenze des GLB in der Karte M 1 : 5 000 !). Die Grenze verläuft dann entlang der nordwestlichen und östlichen Begrenzung der Parzelle 175 sowie der südöstlichen Grenzen der Parzellen 174 und 546/173 bis zu deren Schnittpunkt mit der Parzelle Nr. 1. Entlang der nordöstlichen und südöstlichen Grenze der Parzelle 1 sowie der nordöstlichen Grenzen der Parzellen 2 und 3, der südöstlichen und der südwestlichen Grenze der Parzelle 3, sowie der westlichen Grenze der Parzelle 153 bis auf Höhe der nördlichen Begrenzung der Parzelle 389/151. Entlang dieser Grenze in westlicher Richtung aufstoßend auf die östliche Begrenzung der Parzelle 542/153. Weiter entlang der östlichen Grenze der Parzelle 542/153 in südlicher Richtung bis aufstoßend auf die südöstliche Grenze der Parzelle 62. Danach verläuft die Grenze in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Parzellen 62 und 518/60 und dann entlang der östlichen Grenze der Parzelle 522/165 sowie der nördlichen Grenze der Parzelle 166 und der südlichen und westlichen Grenze der Parzelle 444/168. Von da weiter entlang der südlichen Begrenzung der Parzelle 206 in östlicher Richtung bis aufstoßend auf die Parzelle 169/2. Danach verläuft die Grenze entlang der westlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Parzellen 169/2, 396/169, 397/169, 461/169, 462/169, 169/3, 169/4 und 177/1 und dann entlang der südlichen und westlichen Grenze der Parzelle 424/178 sowie der westlichen und nördlichen Grenze der Parzelle 425/178 und dann entlang der westlichen Grenze der Parzelle 547/179 in nördlicher Richtung bis zur Flurgrenze zwischen Flur 3 und Flur 5. Von hier läuft die Grenze des GLB entlang dieser Flurgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Der GLB ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 5 000 mit schwarzer Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 13,5 ha. Außerdem ist der GLB in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Anlage 2) eingezeichnet.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines natürlich mäandrierenden Bachlaufes mit mehreren Quellzuläufen und einem uferbegleitenden vielfältig struk-

turierten Erlen-Eschenwald. Aufgrund der Strukturvielfalt und der Wichtigkeit für den Wasserhaushalt kommt dem GLB eine hohe Bedeutung für den Naturraum zu.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.
- (2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten,
 1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Das Betreten außerhalb der Wege, einschließlich Reiten und Befahren sowie das Laufenlassen von Hunden;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 5. Änderungen an Wegrändern vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
 6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
 7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
 8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
 9. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten;
 10. Wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder anderweitig zu schädigen;
 11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 12. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen sowie Tiere auszusetzen;
 13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
 14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen

1. die forstliche Nutzung nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2, 4, 5, 6, 9, 12, 13 und 14 bleiben bestehen;
3. von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brutzeit der Vögel und Laichzeit der Amphibien nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 9. Dezember 1993

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Hinsberger

